

S A T Z U N G

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen für den

Teilort Calw-Stammheim

Nach § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Calw in öffentlicher Sitzung am 08.03.2001 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

1. Für Wohnungen sind 1,5 notwendige Stellplätze nachzuweisen.
2. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dieser Stellplatzbedarf nachweislich nicht besteht.
3. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Behinderten- und Altenwohnungen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 23.02.2001 des Stadtplanungsamtes maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

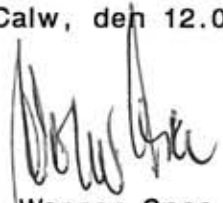
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen Calw, den 08.03.2001

Calw, den 12.03.2001


Werner Spec
Oberbürgermeister



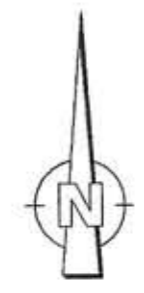
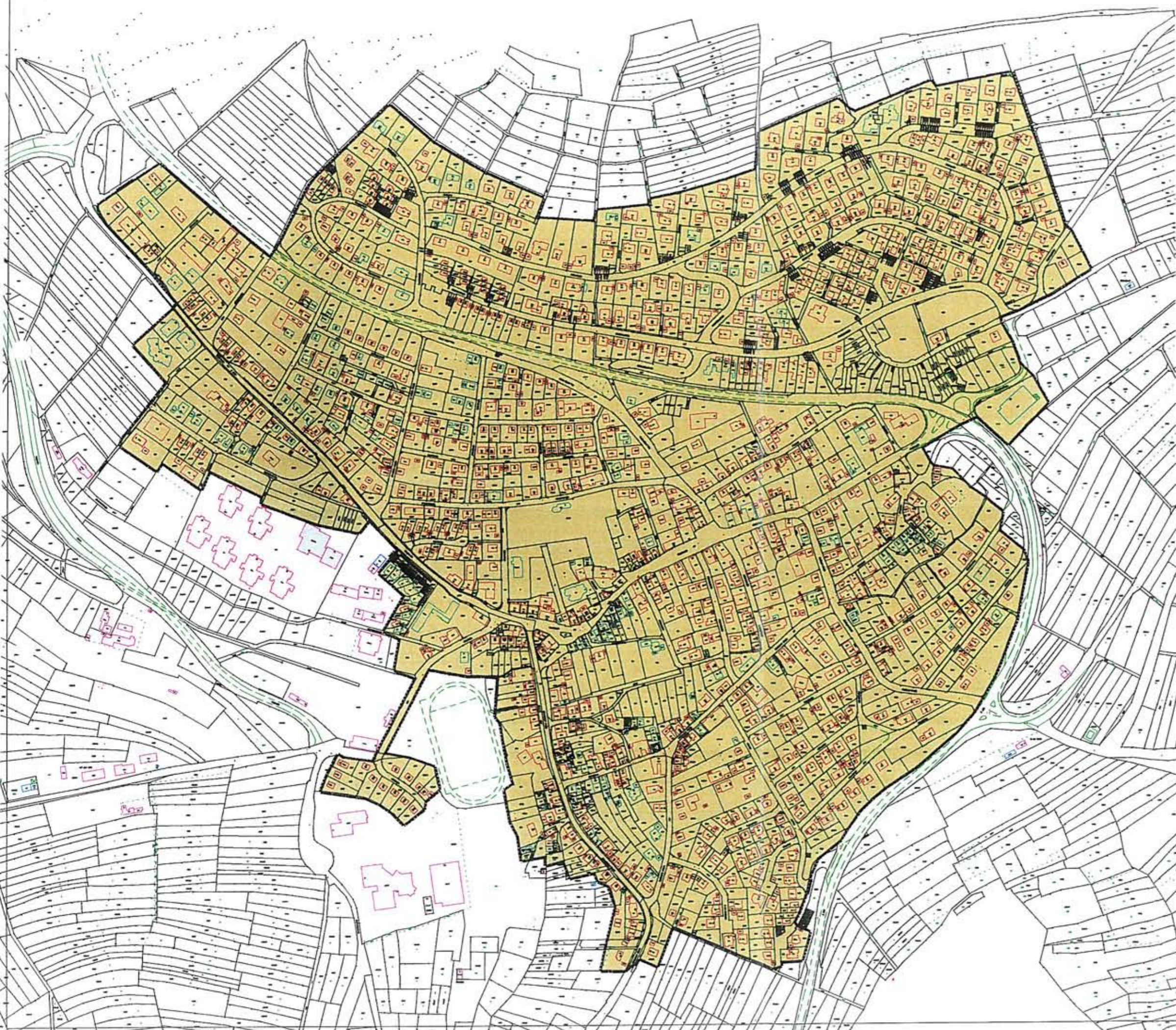
Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde : Calw
Gemarkung: Stammheim



M 1:5000
i. Original

Stellplatzsatzung
für Stammheim

gefertigt: Planungsamt, 23.2.01